

Satzung des Fahrradvereins „Trailsurfers Baden Württemberg e.V.“

§ 1

Name , Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Trailsurfers Baden Württemberg e.V.“. Er hat seinen Sitz im Lindenweg 3, 71717 Beilstein und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregistriernummer **VR 722515** des Amtsgericht Stuttgart. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zweck.
Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Radfahrern die sich zum Ziel gesetzt haben, das Fahrradfahren, insbesondere das Mountainbiken sowie das E-biken zu fördern und zu verbessern.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. das Abhalten von Trainingseinheiten aller Mitglieder im sportlichen wie auch im technischen Bereich des Radsports.
- b. die Organisation von Radausfahrten – auch für Nichtmitglieder.
- c. die Ausrichtung von Fahrradveranstaltungen.
- d. die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten zur Erhaltung der Fitness und der Gesundheit
- e. die Förderung der Vereinsjugend im Radsport
- f. das Abhalten von Kursen – auch für Nichtmitglieder – in den Bereichen Fahrtechnik,

- Fahrradstandhaltung und –reparatur sowie richtiges Trailbuilding.
- g. die Pflege und Erweiterung der Mountainbike-Strecken (Trailbuilding) im Wald unter Berücksichtigung forstrechtlicher und naturschutzrechtlicher Belange.
 - h. die Gestaltung von modernen Fahrradwegen.
 - i. den Erwerb oder die Pacht eines Vereinsgeländes für Trainingszwecke.

Im Falle einer Zweckänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlung und Sitzungen teilnehmen.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln, das gleiche gilt für Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt: Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis 4 Wochen vor Quartalsende eines jeden Quartals erfolgen
3. Durch Ausschluss: Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
 - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c. gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat.
 - d. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder
 - e. sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.
6. Die Vereinsbekleidung ist auf verlangen zurückzugeben. Die Verwendung von Vereinslogos, Vordrucken und sonstige auf den Verein zu beziehende Einrichtung und Gegenstände wird untersagt.

§ 7

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt des Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung.).
 - b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten.
 - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- Gegen diese Entscheidung ist Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die gegebenen Trainingsmöglichkeiten zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- b. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen (Trailcheck, Trailbuilding, Mithilfe bei Vereinsaktionen) zu erfüllen.
- c. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 9

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, und einem Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingend gesetzliche Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl im Amt.
6. Die Sitzung des Vorstandes werden durch den 1., bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss, die Tagesordnung enthalten, sie erfolgt im Beilsteiner Ortsblatt und durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Email-Adresse. Im Gründungsjahr findet die erste Mitgliederversammlung im 2. Halbjahr statt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a: Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b: Entlastung des Vorstandes / Kassenwarts
 - c: Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d: Genehmigung des Haushaltsvorschlages, Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.

- e: Satzungsänderung.
f: Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingegangen sind. Dies gilt nicht für Anträge mit Satzungsändernden Charakter.
 4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
 5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden von Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beilstein, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderung und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.